

Antrag Öffentlich	Datum 31.05.2002	Nummer A0070/02
Absender Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – future! die jugendpartei Alter Markt 1 39090 Magdeburg		Wird von der Verwaltung ausgefüllt. Aufgenommen in d. TO d. Sitzung d. Gremiums Stadtrat
Adressat Gerhard Heint Alter Markt 1 39090 Magdeburg		am 05.06.2003 14:00
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 13.06.2002 14:00	
Kurztitel Ergänzung der Hauptsatzung		

Der Stadtrat möge beschliessen:

- 1. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der derzeit gültigen Fassung (Fassung vom 16. 08.2001) wird ergänzt.**
- 2. In § 15 (Bürgerscheid) der Hauptsatzung ist vom Stadtrat festzulegen, was wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 GO-LSA sind. Die Fraktionen des Stadtrates verpflichten sich, ihre Vorschläge über wichtige Gemeindeangelegenheiten der AG Hauptsatzung/Geschäftsordnung und dem Verwaltungsausschuss zur Beratung vorzulegen.**
- 3. Die AG Hauptsatzung/Geschäftsordnung schlägt dem Stadtrat im Ergebnis der Beratung einen abgestimmten Katalog wichtiger Gemeindeangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 GO-LSA zur Beschlußfassung vor.**

Begründung:

Die gesetzlichen Möglichkeiten für direkte Demokratie in der Gemeindeordnung des Landes bewegen sich in einem engen Spielraum, doch selbst der wird praktisch kaum genutzt. Angesichts ständig rückläufiger Wahlbeteiligungen sollten die vorhandenen Möglichkeiten der Bürger für die Mitgestaltung deutlicher als bisher ins Blickfeld gerückt werden. Dies trifft u.a. auch auf Bürgerentscheide gemäß § 26 GO-LSA zu. § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 regelt, was wichtige Gemeindeangelegenheiten sind. Zur Erleichterung kommunaler Plebiszite wurde der Katalog um die offene Regelung der Nr. 4 erweitert, nach der auch solche Gemeindeangelegenheiten wichtig sind, deren Bedeutung den Beispielen der Nummern 1 bis 3 entspricht. Zum anderen kann der Gemeinderat nach Abs. 2 Satz 2 in der Hauptsatzung bestimmen, was über den offenen Katalog hinaus wichtige Gemeindeangelegenheiten sind. Fehlen solche (weiteren) Regelungen durch Hauptsatzung, so sind nur die im Katalog aufgezählten Angelegenheiten als Gegenstand eines Bürgerentscheides zulässig. Der Gemeinderat kann also durch die Aufnahme in die Hauptsatzung Zweifelsfälle bei der Bestimmung der wichtigen Gemeindeangelegenheiten lösen.

Von diesem Recht sollte der Stadtrat Gebrauch machen, um sowohl dem Anliegen der Regelungen der Nr. 4 nach mehr Mitsprachemöglichkeiten für die Bürger gerecht zu werden als auch seine diesbezüglichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Fraktionen des Stadtrates verpflichten sich deshalb, Vorschläge aus ihren Reihen in der Arbeitsgruppe Hauptsatzung/Geschäftsordnung zu beraten. Dieses Gremium schlägt dem Stadtrat nach Beratung einen abgestimmten Katalog im Sinne des § 26 Abs. 1 GO-LSA zur Beschlußfassung vor.

Alfred Westphal
Fraktionsvorsitzender

